

Eidgenössisches Departement für  
Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport VBS  
Bundeshaus Ost  
3003 Bern  
(per E-Mail versendet an  
[Rechtsdienst@swisstopo.ch](mailto:Rechtsdienst@swisstopo.ch))

Bern, 29. April 2024

## **Vernehmlassung zur Änderung des Geoinformationsgesetzes – Leitungskataster Schweiz: Stellungnahme der BPUK**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin,  
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 10. Januar 2024 hat das Eidgenössische Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS) eingeladen, zur Änderung des Geoinformationsgesetzes – Leitungskataster Schweiz gemäss Artikel 3 Absatz 2 Vernehmlassungsgesetz (VIG; SR 172.061) Stellung zu nehmen. Die BPUK bedankt sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme und begrüsst im Allgemeinen die Änderung des Geoinformationsgesetzes. Aus technischer Sicht hat die Vorlage einen hohen Reifegrad. Sie würde funktionieren und berücksichtigt die Vorinvestitionen, die in einigen Kantonen bereits im Leitungskataster getätigt wurden. Wir führen dies auf den Umstand zurück, dass die Arbeiten von einer paritätischen Arbeitsgruppe begleitet wurden, bei der unsere Fachkonferenz KGK einbezogen war. Allerdings gibt es einige grundsätzliche Punkte, auf welche wir nachfolgend eingehen.

### **Organisationsmodell**

Das erarbeitete Organisationsmodell «Aggregation» und deren technischen Umsetzung betrachten wir als zweckmässig und zielführend. Eine Verbundaufgabe bietet sich an, zumal mit dem ÖREB-Kataster mehrheitlich positive Erfahrungen gemacht werden konnten und sich die Zusammenarbeit bei diesem Modell bewährt hat. Wir weisen darauf hin, dass auch das Organisationsmodell «Aggregation» als Verbundaufgabe ausgeführt werden sollte; entgegen der Definition im erläuternden Bericht, welcher eine explizite Bundesaufgabe suggeriert (siehe Kap. 1.3 des erläuternden Berichts).

Die Kantone erwarten, dass ihnen angemessene Entscheidungsbefugnisse bei einer Umsetzung des Leitungskatasters Schweiz – insbesondere betreffend Zugang zu den Daten des Leitungskatasters Schweiz – beigemessen werden. Die Entscheidungsbefugnisse müssen in einer entsprechenden Verordnung im Detail erarbeitet und festgehalten werden, wobei wir davon ausgehen, dass gemäss Art. 35 des Geoinformationsgesetzes (GeolG, SR 510.62) die Kantone bei der Erarbeitung via die KGK eng einbezogen werden.

### **Finanzierung**

Wir begrüßen die Abgeltung durch den Bund von 50% in Analogie zur Verbundaufgabe des ÖREB-Katasters. Der im erläuternden Bericht zu Art. 39a ausgewiesenen Ressourcenbedarf ist für uns jedoch nicht nachvollziehbar. Es ist notwendig, dass die detaillierten Kostenschätzungen zu den einmaligen Kosten (35 Millionen Franken) sowie zu den jährlich wiederkehrenden Betriebskosten (7 Millionen Franken) im Hinblick auf die Botschaft erläutert und publiziert würden

### **Qualität und Flächendeckung**

Die Kantone haben grosse Bedenken, dass bezüglich flächendeckender Daten und Qualität Anforderungen gestellt werden, welche sie heute nicht und in Zukunft nur mit grossem Aufwand erfüllen können. Wenn diese Vorgaben zu einem wesentlichen Mehraufwand für die Kantone bei der Kontrolle und Durchsetzung der Ersterhebung bei den Werkeigentümern führen, muss sichergestellt werden, dass der Zusatzaufwand entsprechend eingeplant und vom Bund abgegolten wird. Bei fehlender Finanzierung ist davon auszugehen, dass die erforderliche Qualität nicht erreicht werden kann. Wir weisen darauf hin, dass nicht die Netzbetreiberinnen und Netzbetreiber, sondern nur die Netzeigentümerinnen und Netzeigentümer zu verpflichten sind, die Daten in erforderlicher Qualität an den Leitungskataster zu liefern. Der Artikel 18d Abs. 2 sollte entsprechend angepasst werden.

### **Zugangsberechtigungsstufe**

Die vorgesehene Zugangsberechtigungsstufe B und deren Umsetzung wird begrüsst, auch wenn dies mit einem gewissen Aufwand verbunden ist. Der Verzicht eines umfassenden Zugangs auf blosser Registrierung hin und die Möglichkeit der Kantone, den Zugang auf ihrem Gebiet für bestimmte Nutzerinnen und Nutzer zu sperren sind wichtig. Es gilt zu prüfen, ob die Netzbetreiberinnen und Netzbetreiber informiert werden müssen, wer wann und wo Zugang zu ihren Daten des Leitungskatasters Schweiz erlangt hat.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit der Stellungnahme und die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

### **Bau-, Planungs- und Umweltdirektoren-Konferenz BPUK**

Der Präsident



Stephan Attiger

Die Generalsekretärin



Mirjam Bütler

Kopie an:

Mitglieder der BPUK

M. Ritter und S. Rolli, Konferenz der kantonalen Geoinformations- und Katasterstellen (KGK)

F. Wicki, Direktor swisstopo